## Per Einwurf-Einschreiben

An die **Rechtsanwaltskammer Hamm** Ostenallee 18 59063 Hamm

Erneute Beschwerde über den RA Rudolf Schmidt, Dorsten Ihr Geschäftszeichen: A/III/896/2012 und III-B-300-2013 Pei.

Sehr geehrte Herr Rechtsanwalt Peitscher,

ich habe Ihr Schreiben vom 10.09.2013 erhalten, und muss mich über Ihre Argumentation "Verjährung" doch sehr wundern. Denn das Argument "Verjährung" trifft nicht zu, da es sich um einen Vorgang mit Datum vom 18.06.2012 handelt, der noch nicht verjährt ist. Mit seinem Stellungnahme-Schreiben vom 18.06.2012 hatte der Rechtsanwalt Rudolf Schmidt bewusst die Unwahrheit vorgetragen, als er behauptete.

"Es gab auch keine Anfrage des Herrn Hoffmann bei mir ein Mandat gegen den Richter Vogt zu übernehmen."

und:

..., der Inhalt früherer Mandatsverhältnisse durch die Vorgänge im Jahr 2007 nicht berührt wurde,...

Diese nachweislich unwahren Behauptungen des Rechtsanwalt Rudolf Schmidt stellen einen Verstoß gegen § 43a Nr. 3 i.V. mit Nr. 4 BRAO dar und sind nach Ablauf von erst ca. 15 Monaten <u>nicht verjährt</u>, und ich erwarte, dass Sie Ihren standesrechtlichen Aufgaben einer Rechtsanwaltskammer als berufsrechtliches Kontrollorgan nachkommen, dass ein Anwalt zur Verantwortung gezogen wird, wenn er in einer Stellungnahme gegenüber seinem berufsrechtlichen Kontrollorgan die Unwahrheit vorträgt. Hinzukommt, dass Rudolf Schmidt mit seinem damaligen

Schreiben vom 22.10.2007 an den Richter am Amtsgericht Dirk Vogt im Verdacht steht, Beihilfe zur fortdauernden Rechtsbeugung eines Richters am Amtsgericht geleistet zu haben, neben dem Verdacht der Beweis- und Urkundenfälschung und dem Verdacht der Verfolgung Unschuldiger.

Da die Rechtsanwaltskammer Hamm mit dem damaligen Schreiben vom 13.06.2012 den Rechtsanwalt Rudolf Schmidt um eine Stellungnahme aufgefordert hatte, ist nun diese Stellungnahme existent und muss deshalb zwingend einer standesrechtlichen Bewertung unterzogen werden, auch wenn der Beschwerdesachverhalt womöglich standesrechtlich verjährt ist.

Denn die Rechtsanwaltskammer hat am 13.06.2012 diese Stellungnahme von dem Rechtsanwalt Schmidt **trotzdem** angefordert, **wissentlich**, dass der eigentliche Beschwerdevorgang standesrechtlich bereits verjährt gewesen war.

Der Beschwerdeführer unterstellt den Volljuristen bei der Rechtsanwaltskammer Hamm die juristische Kompetenz und die unter Juristen übliche Vorgehensweise, dass grundlegende formaljuristische Voraussetzungen – wie Fristablauf und mögliche Verjährung - bei einer eingereichten Beschwerde im Vorfeld überprüft werden, bevor eine Stellungnahme des Kammermitglieds angefordert wird.

Bei einer Argumentation auf Grundlage von "Verjährung" hätte die Anforderung der Stellungnahme am 13.06.2012 von Seite der RAK Hamm bereits damals im Juni 2012 unterbleiben müssen. Das ist aber nicht geschehen, sondern es ist am 13.06.2012 die Stellungnahme von dem Kammermitglied Rudolf Schmidt angefordert worden, trotz offenkundiger Verjährung des Sachverhalts. Somit ist diese Stellungnahme vom 18.06.2012 nun existent und nicht verjährt und es kann zwangsläufig nicht mit "Verjährung" argumentiert werden, da trotz Verjährung diese Stellungnahme vom Rechtsanwalt Rudolf Schmidt von der RAK Hamm angefordert worden war.

Wenn die Rechtsanwaltskammer die Stellungnahme im Mai/Juni 2012 aufgrund von Verjährung <u>nicht</u> angefordert hätte, würde heute auch keine Stellungnahme vom 18.06.2012 des RA Rudolf Schmidt existieren, sondern mir wäre zeitnah eine Beschwerdeablehnung auf Grundlage von Verjährung nach § 74 Abs. 2 BRAO

postalisch zugestellt worden. Da aber trotz Verjährung des Sachverhalts eine Stellungnahme am 13.06.2012 durch die RAK Hamm vom Kammermitglied angefordert worden war, ist diese Stellungnahme vom 18.06.2012 des Kammermitglieds nun auch – trotz Verjährung – existent und zwangsläufig auch aus diesem Grund nicht verjährt. Eine Verjährungs-Argumentation der RAK Hamm geht ins Leere, da diese Stellungnahme des Rudolf Schmidt vom 18.06.2012 wissentlich trotz Verjährung existiert, weil sie trotz Verjährung nach § 74 Abs. 2 BRAO angefordert worden war.

Insofern hat sich die Rechtsanwaltskammer auch mit dem Wahrheitsgehalt des Stellungnahme-Vortrages des Kammermitglieds auseinanderzusetzen, wenn von einem Beschwerdeführer nachgewiesen wird, dass das Kammermitglied in der Stellungnahme die Unwahrheit vorgetragen hatte und damit gegen standesrechtliche Berufspflichten verstoßen hat.

Denn jedwede berufsrechtliche zukünftige Beschwerde gegen ein Kammermitglied läuft zwangsläufig ins Leere, wenn eine Rechtsanwaltskammer Hamm – wie in dem Fall des RA Rudolf Schmidt geschehen – offensichtlich duldet, von einem Kammermitglied in einem Beschwerdeverfahren über wichtige und maßgeblich faktische Tatsachen getäuscht und belogen zu werden.

Es sollte ebenfalls angemerkt werden, dass auch Rudolf Schmidt in seinem Stellungnahme-Schreiben vom 18.06.2012 mit standesrechtlicher Verjährung nach § 74 Abs. 2 BRAO <u>nicht</u> argumentiert hatte.

Insofern erwarte und verlange ich von der Rechtsanwaltskammer Hamm ein standrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen § 43a Nr. 3 i. V. mit Nr. 4 BRAO gegen den Rechtsanwalt Rudolf Schmidt, Dorsten.

Bei dieser Gelegenheit wiederholt der Beschwerdeführer ebenfalls seine noch zu beantwortende Anfrage vom 10.05.2013, Seite 4 von 5 (Geschäftszeichen: A/VI/1251/07, RA Gigerl) nach Mitteilung der Rechtsgrundlage, mit der ein Rechtsanwalt in NRW mit dem "Richterprivileg" (Art. 97 GG) straffrei gestellt werden kann und darf, wie durch die Generalstaatsanwaltschaft im Hamm im Jahr 2006 im

Bezug auf den Recklinghäuser Rechtsanwalt Hans Jochen Gigerl nachweislich geschehen.

Schriftliche Antworten zu diesen Beschwerdeschreiben sind wegen der Obdachlosigkeit des Beschwerdeführers an folgende Adresse zu schicken:

Rainer Hoffmann



Mit freundlichen Grüßen Rainer Hoffmann

